

# Neue Regelungen zur Arbeitszeit und zu Ferienanwesenheitstagen beim Land Berlin



## Was bedeutet das für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im August wurden die Arbeitszeitverordnung (AZVO) und Erholungsurlaubsverordnung (EUrVO) des Landes Berlin geändert. Obwohl diese Verordnungen unmittelbar nur für Beamtinnen und Beamte Anwendung finden, gelten sie – wegen der allgemeinen tarifvertraglichen Verweisungen des § 44 Nr. 2 und Nr. 3 Abs. 2 TV-L – auch für angestellte Lehrkräfte. Folgende Änderungen sind zu beachten:

1. Künftig erhalten Lehrkräfte keine Gutschriften mehr auf ihre Arbeitszeitkonten, die bisher bei Vollbeschäftigung 5 Tage im Jahr betragen.

2. Die bereits vorhandenen Arbeitszeitguthaben können – wie bisher – durch freie Tage vor dem Ruhestand bzw. vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeglichen werden.

Neu ist der Ausgleich durch eine individuelle Unterrichtsermäßigung nach Vollendung des 58. Lebensjahres bzw. - für Schwerbehinderte - nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Soweit entsprechendes Zeitguthaben vorhanden ist, können Lehrkräfte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, auch mehr als drei Freistellungsstunden pro Woche in Anspruch nehmen. Das Zeitguthaben verringert sich dann pro in Anspruch genommener Freistellungsstunde pro Schuljahr um acht Tage.

Nicht durch Freizeit ausgeglichene Arbeitszeitguthaben sollen nach einer noch nicht getroffenen gesetzlichen Regelung finanziell ausgeglichen werden.

3. Lehrkräfte erhalten ab dem Schuljahr nach Vollendung des 58. Lebensjahres eine Pflichtstunde und ab dem Schuljahr nach Vollendung des 61. Lebensjahres zwei Pflichtstunden Altersermäßigung, sofern ihre Unterrichtsverpflichtung mindestens zwei Drittel der einer Vollbeschäftigten beträgt. Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung weniger als zwei Drittel, aber mehr als die Hälfte beträgt, erhalten ab dem Schuljahr nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Pflichtstunde Altersermäßigung.

Damit werden unter zwei Drittel Teilzeitbeschäftigte schlechter behandelt als zu zwei Dritteln Teilzeitbeschäftigte, weil sie erst später eine Ermäßigung erhalten und diese dann nach Vollendung des 61. Lebensjahres auch geringer ausfällt. Unter der Hälfte Teilzeitbeschäftigte erhalten überhaupt keine Altersermäßigung. Aus Sicht der GEW BERLIN werden bestimmte Teilzeitbeschäftigte damit diskriminiert.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für Aufgaben, die nicht in der sogenannten VV Zumessung erfasst sind, zur Verminderung der Altersermäßigung führen können. Das würde beispielsweise nach dem aktuellen Stand der VV Zumessung Ermäßigungen für eine Weiterbildung oder auch die individuellen Ermäßigungen aus dem Arbeitszeitkonto (s. 2) betreffen. Keine negativen Auswirkungen haben z. B. die Schwerbehindertenermäßigungen bzw. die Ermäßigungen für Funktionsstellen, da diese in der VV Zumessung genannt sind.

Darüber hinaus sollen anderweitig bestehende Ansprüche auf Altersermäßigung auf die neue Altersermäßigung angerechnet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Altersermäßigungen für Beamtinnen und Beamte bisher nach der AZVO ausgeschlossen sind sowie in Ermangelung weiterer Regelungen, ist davon auszugehen, dass sich die Formulierung ausschließlich auf § 66 Angleichungs-TV Land Berlin bezieht, der gemäß § 23 TV Wiederaufnahme Berlin weiter gilt. Danach erhalten angestellte Lehrkräfte, die vor dem 1. März 2005 eingestellt wurden und die vor dem 1. September 2008 mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hatten, eine tarifliche Altersermäßigung.

Somit greift das Land Berlin hier in seiner Doppelseigenschaft als Arbeitgeber und Verordnungsgeber in bestehende tarifvertragliche Ansprüche ein. Das ist nicht „nur“ mit Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz (Tarifautonomie) unvereinbar. Vielmehr führt dies dazu, dass betroffene Lehrkräfte keinerlei Ausgleich für den geplanten Wegfall des Arbeitszeitkontos erhalten.

4. Ab dem Schuljahr 2014/2015, soll die Zahl der Anwesenheitstage am Ende der Sommerferien von bisher einem auf drei erhöht werden. Das ist gleichbedeutend mit einer Arbeitszeiterhöhung für Lehrkräfte um zwei Tage im Schuljahr, da die Präsenzplicht nicht durch Entlastung an anderer Stelle kompensiert wird.

Wir stellen somit erstens fest, dass die Neuregelungen eine erneute Erhöhung der Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte bewirken. Zweitens gibt es für Lehrkräfte unter 58 Jahren keinerlei Ausgleich für die Erhöhungen. Drittens sollen - soweit es die Anrechnung der Altersermäßigung von „Altangestellten“ betrifft - tarifliche Regelungen unterlaufen werden. Und viertens diskriminieren die Regelungen zur Altersermäßigung bestimmte Gruppen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte.

Deshalb wird die GEW BERLIN für mehrere Mitglieder sogenannte „Musterklagen“ beim Arbeitsgericht bzw. für Beamtinnen und Beamten, beim Verwaltungsgericht, führen.

Das betrifft Lehrkräfte

- nach Vollendung des 58. Lebensjahres und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % und weniger als zwei Dritteln einer Vollbeschäftigung,
- nach Vollendung des 61. Lebensjahres und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % und weniger als zwei Dritteln einer Vollbeschäftigung,
- nach Vollendung des 61. Lebensjahres und einem Beschäftigungsumfang weniger als 50 % einer Vollbeschäftigung,

weil der Umfang ihrer Altersermäßigung nicht anteilig dem entspricht, den vergleichbare Vollbeschäftigte erhalten bzw. weil sie von der Altersermäßigung vollkommen ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus werden wir Angestellte, die eine Altersermäßigung nach den tariflichen Regelungen erhalten und die deshalb von der neuen Altersermäßigung ausgeschlossen werden sollen, bei „Musterklagen“ unterstützen.

Da die Urteile in solchen Musterverfahren jedoch unmittelbar nur für die Verfahrensbeteiligten wirken, werden wir die anderen betroffenen GEW Mitglieder auffordern, ihre Ansprüche auf Gewährung der Altersermäßigung als Angestellte geltend zu machen bzw. als Beamtinnen und Beamte einen Antrag auf Gewährung der Altersermäßigung zu stellen. Die entsprechenden Musterschreiben mit Ausfüllhinweisen bereiten wir derzeit vor und werden sie voraussichtlich Ende September in den Mitgliederbereich unter [www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de) stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Mertens  
Leiter des Vorstandsbereiches  
Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik

Doreen Siebernik  
Vorsitzende